

## **Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (AwAS) des Trink – und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal**

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG), der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der §§ 2 und 17 Abs. 5 der zum 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.04, erlässt der Verband folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Verband erhebt zur Abwälzung der ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 Abs. 1 Thür. AbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung, eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des ThürKAG bleibt unberührt.

### **§ 4 Veranlagungszeitraum, Entstehen der Abgabeschuld**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht für den Abgabeschuldner mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landes an den Verband.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Einleitung entfällt und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wurde. Die Abgabe ist dann für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht, in Höhe von 1/12 der Jahresabgabenschuld zu zahlen. Der endgültige Abgabebescheid kann vom Verband erst erstellt werden, wenn der Festsetzungsbescheid des Landes für das betreffende Kalenderjahr an den Verband bekanntgegeben wurde.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Abwasserabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheides an den Abgabeschuldner fällig.
- (2) Auf die Abwasserabgabe können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen werden im Abwasserabgabebescheid festgesetzt.

### § 6 Abgabenmastab

- (1) Die Hohe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der einem Gewasser zugefuhrten Schadeinheiten.
- (2) Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je Einwohnerwert auf dem zu veranlagenden Grundstuck auszugehen:
  - a) **1 Schadeinheit**, wenn das Schmutzwasser nicht behandelt wird oder behandelt, aber keine ordnungsgemae Schlammabfuhrung gewahrleistet wird.
  - b) **0,5 Schadeinheiten**, wenn das Schmutzwasser in einer mechanischen oder teilbiologischen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (z. B. einer Kleinklaranlage) und die ordnungsgemae Schlammabfuhrung gewahrleistet ist. Kleinklaranlagen sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.
  - c) **Keine Schadeinheit**, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Klaranlage), und soweit der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt wird.
- (3) Bei der Berechnung der Einwohnerwerte ist von den Verhaltnissen am 30.06. des Jahres auszugehen, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

### § 7 Abgabesatz

Die Abgabe betragt je Schadeinheit 35,79 Euro.

### § 8 Mitteilungspflicht

Die Abgabeschuldner haben dem Verband die fur die Berechnung der Hohe der Schuld mageblichen Veranderungen unverzuglich zu melden und uber den Umfang dieser Veranderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.


Verstoe gegen die Mitteilungspflicht konnen nach den §§ 16 ff ThurKAG geahndet werden.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, 17.12.2004

Trink- und Abwasserverband  
Eisenach-Erbstromtal



Kockert  
Verbandsvorsitzender

